

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 332/77
7. 11 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gary B. A [REDACTED] ,
c/o P [REDACTED] R [REDACTED] , [REDACTED] S [REDACTED] / Schweden,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Str. 186, 1000 Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Leidenszustandes. Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Auch mit der Beschwerde bringt der Kläger keine Gründe vor, die die Herabsetzung der Rente ab 1. Oktober 1966 auf 32,5 von Hundert und ab 1. Mai 1967 auf 27,5 von Hundert der Vergleichsbezüge des höheren Dienstes ungerechtfertigt erscheinen läßt. Da der Kläger erst am 25. März 1975 die Höhe seiner Pension von der Veterans Administration ab 1966 und die Rente von der schwedischen staatlichen Versicherung ab 1967 auf den Auflagenbeschluß des Gerichts vom 15. Januar 1974 mitgeteilt hat, konnte die Behörde die Rückzahlung der

- 3 -

Überzahlten Beträge von 26.810 DM gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEG anordnen. Es ist nicht geltend gemacht, daß der Beklagte die Grenzen seines pflichtgemäßen Ermessens mißachtet habe. Ein Ermessensfehler ist auch sonst nicht zu erkennen (§ 211 Abs. 1 BEG).

Die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, die Rente der Veterans Administration sei nicht nach § 15 Abs. 3 Nr. 8, Abs. 5, § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG zu berücksichtigen, weil zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen bestehe, ist unrichtig. Dieses Abkommen ist ohne Einfluß auf die Entschädigungspflicht des Beklagten. Sie wird allein durch § 28 ff BEG und die 2. DV-BEG bestimmt.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)